

Artikel 112*

¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. ²Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. ³Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Materialien

Zur Erstfassung von 1949

Beratungen:

HCh. E. – – –

Frühere Nummerierungen im Entwurf im PR:

Art. 124a (FinA. in der 14. Sitz. und Allg. RedA.); Art. 124b (HptA. in der 15. Sitz.)
Siehe im Übrigen die Nachw. bei den Materialien zu Art. 110 zur Erstfassung von 1949.

Zu den Änderungen und Ergänzungen:

Siehe die Nachw. bei den Materialien zu Art. 110 zu den Änderungen und Ergänzungen.

* Art. 112 wurde durch Art. I Nr. 3 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (sog. Haushaltsreformgesetz – Bezeichnung nicht amtl.) v. 12. 5. 1969 (BGBl. I S. 357) mit Wirkung ab 15. 5. 1969 neu gefasst.